

Synopsis Hauptsatzung Haselau und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt lt. Hauptsatzung	Inhalt lt. neuem Entwurf Entschädigungssatzung	Bemerkungen
Vorwort	Kein Inhalt	Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-Richtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2018 folgende Satzung erlassen:	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 1 – Allgemeines	Kein Inhalt	Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 2 – Bürgermeister	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.	Textliche Anpassung

<p>§ 2 – Bürgermeister</p>	<p>Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.</p>	<p>Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>
<p>§ 3 - Sitzungsgelder</p>	<p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p>	<p>(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p>	<p>Keine Anpassung</p>

<p>§ 4 – Rundungen der Auszahlungsbeträge</p>	<p>Kein Inhalt.</p>	<p>Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.</p>	<p>Vereinfachung der Abrechnung für die Verwaltung</p>
<p>§ 5 – Entgangener Arbeitsverdienst</p>	<p>Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.</p> <p>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>

<p>§ 6 – Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt</p>	<p>Personen nach Absatz 3 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €.</p> <p>Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>Personen nach Absatz 3 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet.</p> <p>Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.</p> <p>(2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>
---	--	--	---

<p>§ 7 – Wehrführer/in und andere ehrenamtl. Tätige der FFW</p>	<p>Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrrinnen oder -führer oder deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p>	<p>(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.</p> <p>(3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.</p> <p>(4) Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 300,00 €</p> <p>(5) Der Funkgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €.</p> <p>(6) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 600,00 €.</p>	<p>Ortswehrrührer gibt es in der Gemeinde Haselau nicht, dieser Begriff muss entfallen.</p> <p>Die Beträge für den Atemschutzgerätewart, den Funkgerätewart und den Jugendwart müssen konkret niedergeschrieben werden. Diese Beträge sind in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlungen erfolgen jedoch bereits schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass die Beträge in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Haselau niedergeschrieben werden.</p>
<p>§ 8 – Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen</p>	<p>Personen nach Absatz 3 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren; Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.</p> <p>(2) Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>

	<p>Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p> <p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird.</p>	<p>(3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die jährliche Pauschale wird von der Gemeindevertretung auf 400,00 € festgelegt.</p>	<p>Betrag der Reisekostenpauschale muss in der Entschädigungssatzung festgesetzt werden</p>
<p>§ 9 – Papierloser Sitzungsdienst</p>	<p>Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €. Bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € je Ausschuss, höchstens aber 5,00 € monatlich. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal jährlich. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.</p>	<p>Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten, unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €. Bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 € je Ausschuss, höchstens aber 5,00 € monatlich. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt einmal jährlich. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.</p>	<p>Es dürfen nur Entschädigungen nach der Landesverordnung gezahlt werden! Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen</p>
<p>§ 10 - Inkrafttreten</p>		<p>Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.</p>	